

# **Satzung**

## **des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Fleckeby vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Schulverband Fleckeby ist Träger der Grundschule in Fleckeby.
2. Der Schulverband bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Fleckeby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

### **§ 2 Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Frühbetreuung der OGS findet während der Schulzeit (montags bis freitags) vor Schulbeginn von 06:45 Uhr bis zum Schulbeginn statt.
2. Die Mittagsbetreuung findet während der Schulzeit (montags bis freitags) von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr statt.
3. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit (montags bis freitags) von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
4. Der Schulverband bietet eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
5. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband Fleckeby, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
6. Der Schulverband stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
7. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Grundschule Fleckeby

- beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte jedoch grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
  3. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
  4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  5. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.

#### **§ 4**

##### **Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.
4. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der OGS.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

##### **Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1
  - a. Bei einer Teilnahme 1 x / Woche 10,00 €/ Monat
  - b. Bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 20,00 €/ Monat
  - c. Bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 30,00 €/ Monat

3. Sie betragen für die Mittagsbetreuung nach § 2 Abs. 2
  - a. Bei einer Teilnahme 1x / Woche 15,00 €/ Monat
  - b. Bei einer Teilnahme 2-3 x die Woche 30,00 €/ Monat
  - c. Bei einer Teilnahme 4-5 x / Woche 45,00 € / Monat
  
4. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 3
  - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 43,00 € / Monat
  - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 87,00 € / Monat
  - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 130,00 € / Monat
  
5. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

## **§ 8 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

## **§ 9 Weisungsbefugnis**

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
  - a. Bürgerbüro und

b. anderen Behörden  
zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 11 Haftung**

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule Fleckeby vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 27.04.2023

Peter Thordsen  
Verbandsvorsteher

*Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 27.11.2023 (§ 2, § 7 und § 8 Abs. 1 geändert), Inkrafttreten: 01.12.2023*